

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

BundesfernstraßenG § 8 Abs. 10

Ein Verbandsunternehmen, das einen Abwasserkanal im Straßenkörper einer Bundesstraße verlegt, kann die Erstattung der Folgekosten vom Bund auch nicht unter Berufung auf das Veranlassungsprinzip verlangen.

BGH, Urt. v. 24. Januar 1969 - V ZR 74/65 - OLG Hamm

LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_74/65

URTEIL

Verkündet am

24. Januar 1969
W ü s t ,
Justizhauptschreiber
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Land N [REDACTED], dieses vertreten durch den
Landschaftsverband Rheinland, dieser wiederum ver-
treten durch seinen Direktor in K [REDACTED], Landes-
haus,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

den R [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder,

1. Bergwerksdirektor Bergassessor a.D. M [REDACTED],
2. Oberstadtdirektor a.D. Dr. G [REDACTED]

in E [REDACTED], Kr [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. Januar 1965 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist eine auf Grund des Ruhrreinigungsgesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS S. 305) - RRG - zur Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse in der Rechtsform einer Genossenschaft gebildete Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 1 und 5 RRG). In den zwanziger Jahren baute er einen Abwasserkanal von Mülheim an der Ruhr über Oberhausen und Duisburg zum Rhein. Der aus Beton hergestellte Abwasserkanal verläuft im Gebiet der Stadt D [REDACTED] an der Aakerfähre unterirdisch zunächst im westlichen Böschungsfuß entlang der heutigen Bundesstraße 8. An der Stelle, an der ursprünglich die Bundesstraße 8 die Bundesstraße 60 kreuzte, schneidet der Kanal die Bundesstraße 8 und führt entlang der Bundesstraße 60 nach Osten weiter.



Der Grund und Boden, in dem der Abwasserkanal i Bereich der beiden Bundesstraßen verläuft, stand zur Zeit der Herstellung des Kanals im Eigentum der Stadt D[RECKENHAGEN]. Diese war als im Genossenschaftsgebiet liegende Gemeinde Genossin des Beklagten (§ 4 Nr. 2 RRG). Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ging das Eigentum an den jetzigen Bundesstraßen auf die Klägerin über (Art. 90 GG).

Im Rahmen von Straßenbauarbeiten, die im Jahr 1962 der Landschaftsverband Rheinland im Auftrag der Klägerin durchführte, wurde der Kreisverkehr an der Kreuzung der Bundesstraßen 8 und 60 durch eine etwa 50 m weiter südlich angelegte ampelgesteuerte Kreuzung ersetzt. An der neuen Kreuzung wird der Abwassersammler von der Bundesstraße 60 überquert.

Der Beklagte vertrat zu Beginn der Straßenbauarbeiten die Auffassung, der Sammler werde dem vom Verkehr auf der neuen Kreuzung ausgehenden Druck nicht standhalten können und sei im übrigen auch sanierungsbedürftig. Da die Parteien sich über die Kostentragung nicht einigen konnten und die bereits begonnenen Straßenbauarbeiten keinen Aufschub duldeten, trafen sie im April und Mai 1962 eine schriftliche Vereinbarung.

Es hieß darin, im Zuge des Umbaues der Kreuzung müsse der Abwassersammler auf einer Länge von etwa 50 m durch einen vorgefertigten Dreigelenkbogen verstärkt werden. Der Beklagte habe erklärt, daß er die Kosten der Verstärkung des Abwassersammlers nicht übernehmen wolle, da er "auf Grund des zwischen ihm und der Stadt D[RECKENHAGEN] bestehenden Vertrages ein Recht

zur Verlegung des Sammlers habe, das nicht beeinträchtigt werden dürfe". Gleichzeitig mit der Verstärkung solle zusätzlich eine Sanierung des Sammlers wegen der Bombenschäden und sonstigen Kriegseinwirkungen durchgeführt werden. Die Kosten der Sanierung werde der Beklagte selbst tragen. Hierdurch ergebe sich ein Kostenverteilungsschlüssel von 65:35 (Klägerin:Beklagter), der allen Rechnungsbeiträgen zugrunde gelegt werden solle. Die Straßenbauverwaltung werde die Kosten für die Verstärkung unter Vorbehalt aller Rechte vorlegen, behalte sich aber die Rückforderung der Verstärkungskosten zuzüglich Zinsen vor.

Entsprechende Sanierungs- und Verstärkungsarbeiten sind im Jahr 1962 durchgeführt worden. Während der Beklagte die entstandenen Sanierungskosten selbst trug, legte die Klägerin für die Verstärkungskosten insgesamt 99 430,01 DM vor.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit Erstattung eines Teilbetrags von 40 000 DM nebst Zinsen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht zutreffend von der Zulässigkeit des Rechtswegs aus. Da das vom Beklagten be-

anspruchte Wegebenutzungsrecht den Gemeingebrauch an den hier in Betracht kommenden Bundesfernstraßen nicht beeinträchtigt - etwaige Beeinträchtigungen von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleiben dabei nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift außer Betracht - unterstehen die aus der Inanspruchnahme sich ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dem bürgerlichen Recht (§ 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - vgl. dazu die Urteile des Senats vom 11. Juli 1962, V ZR 175/60, BGHZ 37, 353; vom 27. Juni 1962, V ZR 204/60, VkB1 1962, 572; vom 15. Mai 1963, V ZR 181/62, VkB1 1963, 566; vom 5. April 1968, V ZR 99/65, WM 1968, 844; ferner Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 1968, VkB1 1968, 488). Es handelt sich mithin um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit (§ 13 GVG).

II.

1. Das Recht des Beklagten zur Herstellung des Abwassersammlers auf Grundstücken der damals ihm als Genossin angehörenden Stadt D[REDACTED] ergab sich aus § 27 Abs. 1 RRG. Die Stadt D[REDACTED] konnte ihrerseits für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entstand, vom Beklagten Ersatz verlangen, § 27 Abs. 3 RRG. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Leitungen hätten auch nach der Verlegung dem Beklagten, nicht dagegen der Stadt D[REDACTED] als Eigentümerin der Straßen gehört (§ 95 BGB), steht im Einklang mit der Auffassung der Parteien; sie läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Das gleiche gilt, soweit das Berufungsgericht die Ansicht vertritt, das Straßeneigentum sei nach Art. 90 GG auf die Klägerin übergegangen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß das Berufungsgericht dabei die

Sonderregelung für Ortsdurchfahrten übersehen hätte (vgl. § 3 Satz 1, § 7 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951, BGBl I 877 i.V. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934, RGBl I 243 - Neuordnungsgesetz - und § 13 der ersten Durchführungsverordnung zum Neuordnungsgesetz vom 7. Dezember 1934, RGBl I 1237; vgl. auch § 5 Abs. 4 FStrG).

2. Unter Hinweis auf das Urteil des Senats BGHZ 37, 353 führt das Berufungsgericht weiter aus, das Neuordnungsgesetz und später das Grundgesetz (Art. 90 GG) hätten am Eigentum des Beklagten an der Leitung nichts geändert. Der hinsichtlich der verlegten Leitung bestehende Duldungsanspruch des Beklagten habe sich nach dem Inkrafttreten des Neuordnungsgesetzes gegen das Reich als Träger der Straßenbaulast, nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gegen die Klägerin gerichtet. Für die rechtlichen Beziehungen der Parteien seien wie in dem vom Senat durch jenes Urteil entschiedenen Fall § 1090 Abs. 2 und § 1023 BGB maßgebend. Wie die Klägerin in entsprechender Anwendung des § 1023 BGB die Kosten einer durch sie verlangten Verlegung der Anlage dem Beklagten hätte erstatten müssen, so sei sie auch zum Ersatz der durch die Verstärkung der Leitungen entstandenen Kosten verpflichtet.

3. Diese Ausführungen halten nicht in allen Punkten den Angriffen der Revision stand.

a) Keinen Erfolg kann die Revision allerdings mit ihrem Hinweis darauf haben, daß der Senat in mehreren Urteilen, in denen es um die sogenannten Folgekosten - das sind die Kosten der durch Änderung oder Verlegung von Straßen veranlaßten Änderung oder Verlegung von Versorgungsleitungen und von diesen hier gleichzustellenden Abwassersammlern - ging, zugunsten der Klägerin und zu ungunsten der beteiligten Versorgungsunternehmen entschieden habe (vgl. dazu die oben unter I erwähnten Urteile des Senats vom 27. Juni 1962, 15. Mai 1963 und 5. April 1968). Denn in den diesen Urteilen zugrunde liegenden Fällen waren die Folgekosten Gegenstand vertraglicher Regelung zwischen den Beteiligten. Ergab dort die Auslegung der Gestattungsverträge, daß die Versorgungsunternehmen die Folgekosten zu tragen hatten, so besagt dies nicht, daß ohne entsprechende vertragliche Regelung die Rechtslage die gleiche wäre. Dies gilt auch dann, wenn man davon ausgeht, daß Wegebenutzungsverträge i n d e r R e g e l dem Wegebenutzer die Folgepflicht auferlegen (vgl. dazu Marschall, Bundesfernstraßengesetz 2. Aufl. 1963 § 8 Rdn. 11 S. 340).

b) Der Revision ist jedoch darin beizutreten, daß obligatorische Duldungsansprüche, wie der Beklagte sie hier gegenüber der Stadt D[REDACTED] hinsichtlich der Herstellung des Kanals hatte, sich nach dem auf Art. 90 GG beruhenden Übergang des Eigentums an den Straßen auf die Klägerin nicht ohne weiteres gegen diese richteten.

Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts findet in dem Urteil des Senats BGHZ 37 S. 353 keine hinreichende Stütze. In jenem Fall war die beklagte Stadt-

gemeinde zunächst Eigentümerin der Straße und der darin verlegten Versorgungsleitungen. Der Senat hat damals entschieden, mit dem Übergang des Eigentums an der Straße auf die klagende Bundesrepublik nach Art. 90 GG sei eine Aufspaltung des Eigentums an der Straße einerseits und den Versorgungsleitungen andererseits mit der Folge eingetreten, daß der Beklagten ein dingliches, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nahekommendes Benutzungsrecht am Straßenkörper zugestanden habe. Die Klägerin habe daher nach § 1090 Abs. 2 in Verbindung mit § 1023 Abs. 1 BGB die Folgekosten zu tragen.

Aus dieser Entscheidung folgt jedoch nicht, daß auch ein hinsichtlich des Straßengrundstücks nur obligatorisches Recht, wie der Beklagte es hatte, zu einem dinglichen Nutzungsrecht erstarkt wäre. Dabei ist zu beachten, daß § 8 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl I S. 157) zwar d i n g l i c h e Rechte an den früheren Reichsautobahnen und Reichsstraßen bestehen läßt, nicht aber eine entsprechende Regelung für schuldrechtliche Beziehungen trifft, sondern insoweit in § 8 Abs. 2 nur die Regelung der schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Unternehmens "Reichsautobahnen" vorbehält. Damit erscheint die Ansicht, daß das Recht des Beklagten zu einem dinglichen Recht erstarkt sei, kaum vereinbar.

e) Das Berufungsgericht hat weiter zwar nicht verkannt, daß bei Zugrundelegung seiner Ansicht für den Beklagten insofern eine Besserstellung eingetreten sei, als er von der Entschädigung, die er nach § 27

Abs. 3 RRG einem Genossen hätte zahlen müssen, der Klägerin gegenüber freigestellt sei. Es sei aber, so meint das Berufungsgericht weiter, andererseits zu berücksichtigen, daß dem Beklagten der Klägerin gegenüber auch nicht dieselben Rechte wie gegenüber einem Genossen zuständen.

Auch darin kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Die Duldungspflichten, die ein Genosse nach § 27 Abs. 1 RRG hinsichtlich der ihm gehörigen Grundstücke dem Beklagten gegenüber hat, lassen sich beim Übergang des Eigentums an einem solchen Grundstück nicht in der Weise aus dem Bereich seiner sonstigen Rechte und Pflichten als Genosse herauslösen, daß sie - und nur sie - auf den neuen Grundstückseigentümer übergehen. Das angefochtene Urteil läßt zudem Ausführungen darüber vermissen, welches Gewicht diesen Duldungspflichten im Verhältnis zu den übrigen Rechten und Pflichten eines Genossen zukommt. - Ob die Stadt D[] hier im konkreten Fall bestimmte Ansprüche gegen den Beklagten auf Entschädigung hatte, ist demgegenüber nicht ausschlaggebend und braucht daher nicht erörtert zu werden.

d) Etwas anderes kann auch nicht dem sogenannten Veranlassungsprinzip entnommen werden, auf das der Beklagte sich in den Vorinstanzen zusätzlich berufen hat.

Das vom Beklagten dafür zunächst genannte Urteil des Reichsgerichts (Recht 1904 S. 140 Nr. 638) und das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg (JW 1931, 1722 mit Anmerkung von Loewe) betrafen anders liegende Fälle. Es handelt sich hier weder um ein den einen Teil zu

fortdauernden Leistungen verpflichtendes Rechtsverhältnis und um das Verlangen des andern Teils, diese Leistungen zu ändern - wie in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall -, noch um eine (aus einer Grundgerechtigkeit des Allgemeinen Landrechts hervorgegangene) Grunddienstbarkeit wie im Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg. Die als Ausdruck des Veranlassungsprinzips gewerteten gesetzlichen Vorschriften - insbesondere §§ 5 und 6 des Telegrafengesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl S. 705); § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl I S. 8); § 39 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 (RGBl II S. 272); § 5 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (RGBl I S. 1211); § 11 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl I S. 681) - sind das Ergebnis einer Abwägung der jeweils beteiligten Interessen und ergeben kein den Anwendungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes allgemein umfassendes Prinzip des Inhalts, daß derjenige, der durch Änderung einer Kreuzung einem anderen Kosten verursacht, diese Kosten zu tragen hätte. Dies gilt um so mehr, weil die in § 12 FStrG enthaltene Regelung der Kostentragung bei Anlage oder Änderung von Kreuzungen nur zum Teil dem Veranlassungsprinzip, zum andern Teil dagegen dem "Verkehrswertprinzip" folgt (vgl. dazu Marschall aaO § 12 Rdn. 2 und 5). Zudem ist auch die im folgenden erörterte Vorschrift des § 8 Abs. 8 FStrG mit dem Veranlassungsprinzip nicht in Einklang zu bringen (zum Veranlassungsprinzip vgl. ferner BGHZ 36, 1, 9 sowie BVerwGE 13, 75, 80; Marschall aaO § 8 Rdn. 11 S. 342, wo das Veranlassungsprinzip als eine Regelung des öffentlichen Rechts angesprochen wird, während es sich in § 8 Abs. 10 um Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechts handelt; für die Anwen-

dung des Veranlassungsprinzips auf Fälle der vorliegenden Art hat sich im neuesten Schrifttum u.a. Joachim, NJW 1968, 1453 m.w.N., ausgesprochen).

e) Die hier vertretene Auffassung steht im Ergebnis auch im Einklang mit Rechtsgrundsätzen, die das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Folgekosten aufgestellt hat. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 29. März 1968, BVerwG IV C 100.56, VkB1 1968, 488 die Enteignung von Grundeigentum an Fernstraßen zwecks Verlegung einer Wasserleitung in den Straßenkörper dann als unzulässig angesehen, wenn der Straßeneigentümer einen zumutbaren Gestattungsvertrag anbietet, der die dauernde Benutzung eines Straßenkörpers gewährleistet. Die Übernahme der durch eine Straßenänderung bedingten Kosten der Verlegung der Versorgungsleitungen durch deren Eigentümer sei den Versorgungsunternehmen in der Regel zuzumuten (so im wesentlichen auch schon BVerwGE 13, 75, 79). Mit Recht weist das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die Regelung des § 8 Abs. 8 Satz 1 FStrG nicht außer acht gelassen werden dürfe. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der eine behördliche Erlaubnis zum Gebrauch der Fernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus hat, gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch. Das Bundesverwaltungsgericht entnimmt dieser Vorschrift, dem Träger der Straßenbaulast dürften durch die Einräumung von Sondernutzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen (Hinweis auf Marschall aaO § 8 Rdn. 9 S. 332; vgl. weiter auch die Urteile BVerwGE 13, 75 und 26, 302), und vertritt weiter die Auffassung, daß "die von den Versorgungsunternehmen immer wieder den Gerichten zur

Entscheidung gestellte Frage über die Folgekostentragung grundsätzlich zu Lasten der Nutzungsberechtigten zu beantworten" sei. Die Entscheidung der Frage, wer die Folgekosten zu tragen habe, könne nicht davon abhängen, ob die Beziehungen zwischen den Beteiligten öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet seien. - Auch nach dieser Auffassung ergibt das Bundesfernstraßengesetz keine Grundlage für die Auffassung, im Verhältnis zwischen Versorgungsunternehmen und Straßeneigentümer sollten die Folgekosten diesem zur Last fallen, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.

4. Das Berufungsgericht hat nicht ausdrücklich erörtert, ob der Beklagte sich mit Erfolg darauf berufen kann, die Klägerin habe durch die Änderung der Kreuzung einen enteignungsgleichen Eingriff in sein Eigentum vorgenommen. Tatsachen, die einen solchen Eingriff ergäben, sind jedoch auch weder vom Berufungsgericht festgestellt noch vom Beklagten vorgetragen. Denn einen unrechtmäßigen Eingriff der Staatsgewalt in die Vermögensrechte des Beklagten stellte die Änderung der Kreuzung nicht schon deshalb dar, weil sie die Notwendigkeit einer Verstärkung des Sammlers zur Folge hatte.

III.

Das angefochtene Urteil trägt nach alledem die Abweisung der Klage nicht. Das Berufungsgericht wird nunmehr unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu entscheiden haben, ob der Klägerin gegen den Beklagten der mit der Klage geltend gemachte - vertragliche oder gesetzliche - Anspruch auf Erstattung der vorgelegten Kosten zusteht.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.
Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Hill

Offterdinger